

Gebührensatzung zur Abwassersatzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Schlamm aus Anlagen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Hasloh

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung- GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129), der §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129) und der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBl. S. 105), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasloh in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Hasloh betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers nach den Maßgaben der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hasloh – Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen einer selbständigen öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung neben einer zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Die Benutzungsgebühr I umfasst das Einsammeln und Abfahren, das Verbringen zum Klärwerk und die Reinigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms. Sie gliedert sich in eine Grund- und eine Zusatzgebühr.
- (4) Die Benutzungsgebühr II umfasst das Einsammeln und Abfahren, das Verbringen zum Klärwerk und die Reinigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers. Sie gliedert sich in eine Grund- und eine Zusatzgebühr.
- (5) Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden überdies Abholgebühren zur Deckung des zusätzlichen Aufwandes in besonderen Abholsituationen zusätzlich zu den Benutzungsgebühren I oder II erhoben.
- (6) Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden überdies Abholgebühren zur Deckung des Aufwandes der Verwaltung werden je Gebührenbescheid Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Benutzungsgebühr I und die Benutzungsgebühr II sind jeweils die Menge der abgeholten Inhaltsstoffe aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kubikmeter sowie die Anzahl der An- und Abfahrten.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr I beträgt
 - a. als Grundgebühr für jede Anfahrt an Werktagen 54,70 € und
 - b. als Zusatzgebühr 20,08 € je m³.
- (2) Die Benutzungsgebühr II beträgt
 - a. als Grundgebühr für jede Anfahrt an Werktagen 54,70 € und
 - b. als Zusatzgebühr 8,58 € je m³.
- (3) Abholgebühren im Sinne des § 1 Abs. 5 und 6 betragen
 - a. bei Eilabfahrten, die in kürzerer Zeit als 3 Werktagen nach der Anmeldung erfolgen 90,50 € je Anfahrt an Werktagen oder 133,50 € je Anfahrt an Sonn- oder Feiertagen,
 - b. bei vergeblichen Anfahrten zu einem Grundstück mit Kleinkläranlage oder Sammelgrube, sofern der Gebührenpflichtige die Vergeblichkeit der Anfahrt zu vertreten hat, 66,70 € je Anfahrt.
 - c. für die Erstellung eines Gebührenbescheides (mindestens jährlich zu erstellen, wenn im Kalenderjahr Leistungen erbracht wurden) 33,00 € je Gebührenbescheid.

§ 4 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Solange das Grundstück nicht über einen betriebsbereiten Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren I bzw. II mit Beginn des Monats, in dem eine Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück (Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube) in Betrieb genommen wird.
- (2) Besteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr I oder II, so endet sie mit Ablauf des Monats, in dem die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube endgültig außer Betrieb genommen und vollständig entleert ist.

§ 5 Gebührenschuldner, Auskunftspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Monats, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührensatzung herangezogen. Satz 1 gilt sinngemäß für Erbbauberechtigte.
- (4) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen nach dieser Satzung festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren I und II, die Verwaltungsgebühren sowie die zusätzlich entstehenden Abholgebühren ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum. Vergebliche Anfahrten zählen zum Abholvorgang.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Kommunalabgaben, insbesondere die Trinkwassergebühren, verbunden werden kann.
- (2) Die Benutzungsgebühren I und II, die Verwaltungsgebühren sowie zusätzlich entstehende Abholgebühren entstehen mit dem Ende des Kalenderjahres und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Diese Pflicht zur Auskunft besteht auch für Erfassungen von Daten bei Änderung der Gebühregrundlagen, insbesondere der Maßstäbe.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. Umbau der bestehenden Anlage, grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten,
 - die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 – 28 BauGB und § 3 WoBauErlG oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben der Gemeinde bekannt geworden sind,
 - des Einwohnermeldeamtes,
 - die aus der Hausnummernvergabe oder aus der Festsetzung und Erhebung anderer Kommunalabgaben der Gemeinde bekannt geworden sind,

- aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes

durch die Gemeinde oder den von ihr Beauftragten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Soweit die Gemeinde die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf einen Dritten übertragen hat, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (5) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 – 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG S-H) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 dieser Satzung seinen Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen zur Abwassersatzung der Gemeinde Hasloh vom 13.12.2011 außer Kraft.

Hasloh, den 16.12.2014

L.S.

Gemeinde Hasloh
gez.
Bernhard Brummund
Bürgermeister